

III. Die statistisch ermittelte absolute Zahl der Geisteskranken in Schleswig-Holstein	28
1. Die Zahl der einzelnen Psychosen	28
2. Die Streuung der einzelnen Psychosen in der Durchschnittsbölderung	38
3. Der Anteil von Männern und Frauen unter den Geisteskranken ..	41
4. Die Verteilung der Geisteskranken auf Stadt und Land	42
5. Die zeitliche Bewegung (Trends) der Geisteskrankheiten	43
IV. Zusammenfassung und Ergebnis	45
 <i>Zweiter Abschnitt: Die Zahl der kriminellen Geisteskranken</i>	46
I. Begriffliche und methodische Erörterungen	46
1. Der Kriminalitätsbegriff und die Erhebungen nach § 42 b StGB, § 429 a StPO	47
2. Die anderen Quellen über die Gesamtzahl der kriminellen Geisteskranken und das Problem der Dunkelziffer	50
II. Die Zahl der kriminellen Geisteskranken in Schleswig-Holstein	56
1. Jährliche Zahlen und zeitliche Bewegung	56
2. Einzelne Psychosen, Psychosegruppen und ihre zeitliche Bewegung	58
3. Die Deliktsgruppen	64
4. Die Altersverteilung in den Psychose- und Deliktsgruppen	73
5. Die Beteiligung der Geschlechter unter den kriminellen Psychotikern	81
6. Wohnsitz, Tat- und Wohnort bei den kriminellen Geisteskranken	85
7. Schulbildung und Beruf bei den kriminellen Geisteskranken	95
8. Die familiären Verhältnisse der kriminellen Geisteskranken ..	109
9. Soziale Auffälligkeiten unter den kriminellen Geisteskranken ..	115

Inhaltsverzeichnis	7
a) Früheres kriminelles Verhalten	115
b) Sonstige Auffälligkeiten	122
10. Entlassungen, Widerruf, Todesfälle	128
III. Zusammenfassung und Ergebnis	132
<i>Dritter Abschnitt: Die „gefährlichen“ Geisteskranken i. S. d. § 1 des schleswig-holsteinischen Unterbringungsgesetzes</i>	<i>143</i>

Dritter Teil

Die Rückschlüsse aus der Symptomatik der einzelnen Geistes- krankheiten auf Verbrechensneigung nach gerichtsmedizinischer Praxis und an Hand des eigenen Untersuchungsmaterials	
I. Die Oligophrenie	146
1. Symptomatologie	146
2. Kriminalität	147
a) Sittlichkeitsdelikte	150
b) Eigentums- und Vermögensdelikte	155
c) Brandstiftungen	158
II. Endogene Psychosen	160
1. Schizophrenie	160
a) Symptomatologie	160
b) Kriminalität	161
2. Zyklothymie	170
a) Symptomatologie	170
b) Kriminalität	171
3. Genuine Epilepsie	172
a) Symptomatologie	173
b) Kriminalität	174

III. Alterspsychosen	174
1. Symptomatologie	174
2. Kriminalität	175
IV. Exogene Psychosen	178
1. Progressive Paralyse	179
2. Traumatische Epilepsie	179
3. Sonstige Erkrankungen	179
V. Suchten	179
Schlußwort	184
Anhang	187
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis	212

Einleitung

„Psychische Störungen bringen Unheil über den Betroffenen, seine Angehörigen, die Gemeinschaft.“ — Mit diesem Satz, den der Berner Jurist und Psychiater Wyrsch an den Anfang seiner Untersuchung über Gesellschaft, Kultur und psychische Störungen gestellt hat¹, ist das komplexe Phänomen der geistigen Erkrankung gekennzeichnet; komplex deswegen, weil jede Psychose den Betroffenen aus seinem normalen Lebenslauf, seiner Lebenserwartung, seiner Position in Familie, Beruf, Gemeinschaft herausreißt und ihn in eine fremde, pathologische Welt stößt, aus der heraus er dem sozialen Wettbewerb, aber auch den Regeln des Zusammenlebens, die eine komplizierte Gesellschaftsordnung verlangt, oft nicht mehr gewachsen ist.

In der Folge dieses psychopathologisch bedingten Auseinanderbrechens der natürlichen Verbundenheit des Menschen mit seiner Umwelt entstehen viele soziale Probleme; eines davon, sicher das extremste, ist die Kriminalität des Geisteskranken.

Aus vielerlei Gründen ist das heutige Bild des Geisteskranken, auch das der „Irrenanstalten“ und schließlich die Vorstellung über die Kriminalität der Psychotiker — nicht selten gestützt durch unbedachte oder irreführende Mitteilungen der Tagespresse² — immer noch mehr von fragwürdigen Emotionen als von sachlichem Wissen bestimmt.

Eine Klärung der Verhältnisse und der Begriffe erscheint daher notwendig. Die nachfolgende Untersuchung hat sich die Aufgabe ge-

¹ Vgl. Wyrsch S. 1.

² Vgl. „Neue Illustrierte“ v. 11. 4. 1965, die unter dem Titel „Gewürgt, geschlagen, eingesperrt“ Enthüllungen über die Verbringung „Unschuldiger“ in Irrenanstalten ankündigte, jedoch nur wenige Fälle mitteilen konnte. Vgl. auch die Darstellung im „Stern“ v. 7. 2. 1965 über den Fall des „Sozialanwalts“ Dr. Weigand unter dem Titel „Schnell kommt man in Münster ins Irrenhaus“. Vgl. ferner beispielsweise den Fall des an paranoider Schizophrenie erkrankten W. Seifert, der am 11. 6. 1964 mit einem Flammenwerfer auf die Kinder der Köln-Volkshovener Schule losging und die Berichte darüber in: „Neue Illustrierte“ v. 28. 6. 64 („Anatomie eines Teufels“), „Bunte Illustrierte“ v. 24. 6. 64 („Der Blutrausch des Amokläufers“) und in „Kiebler Nachrichten“ v. 12. 6. 64 S. 1 („Mit Flammenwerfer gegen Schulkinder“ — wohl der sachlichste Bericht). Unsachlich und geradezu verantwortungslos erscheint es dagegen, wenn die „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung“ in Rendsburg v. 22. 10. 58 den bei den eigenen Erhebungen gefundenen Fall des schizophrenen Mörders Ernst P. zum Gegenstand nimmt, die Wiedereinführung der Todesstrafe zu fordern.

stellt, die Phänomenologie und die statistische Häufigkeit der mit Strafe bedrohten Handlungen geisteskranker Täter darzustellen. Außer Betracht bleibt dabei die rechtsphilosophische Frage, inwieweit der Psychotiker im juristischen Sinne überhaupt handlungsfähig ist³. Auch die Frage, was mit dem in der Strafhaft geisteskrank gewordenen Verbrecher zu geschehen hat, kann hier nicht beantwortet werden⁴. Die Untersuchung bemüht sich, auch eine kriminologische in dem Sinne zu sein, als Kriminologie sich mit den realen Erscheinungsformen des Verbrechens, also auch mit dem „Crimen sine culpa“, zu beschäftigen hat⁵. Da sich die Untersuchung auf das kleine Land Schleswig-Holstein ohne die Großstadt Hamburg und zudem lediglich auf den Zeitraum der Jahre 1956 bis 1962 erstreckt, kommt den statistisch gefundenen Ergebnissen nur ein bescheidener Wert zu. Sie dürfen folglich weder überschätzt werden noch für das Ganze gelten. Wesentlich ist daher weniger das Ergebnis als vielmehr die methodische Absicht der Arbeit, die darin besteht, sich um alle in Betracht kommenden Fragestellungen beim Problem der Kriminalität Geisteskranker zu bemühen.

Die Darstellung gliedert sich in einen Ersten Teil über die gesetzlichen Grundlagen der Irrenverwahrung, in einen Zweiten Teil über den Begriff der Geisteskrankheit und die statistische Häufigkeit der Straftaten geisteskranker Täter. Im Dritten Teil wird abschließend versucht, an Hand des eigenen Materials einen Beitrag zur Tat- und Täterphänomenologie des psychotisch bedingten Verbrechens zu liefern.

Den Untersuchungen wurden außerdem nur Erhebungen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt und die statistisch ermittelten Zahlen in Übersichten (Anhang), Tabellen und graphischen Darstellungen verarbeitet. Das erforderliche Aktenmaterial wurde bei den Staatsanwaltschaften der vier Landgerichtsbezirke Schleswig-Holsteins eingesehen.

Für die vielen sachlichen Ratschläge und die großzügige Hilfe bei der Beschaffung des Aktenmaterials sei Herrn Professor Dr. Völkel und Herrn Oberarzt Dr. Grahmann (Kieler Nervenklinik) sowie Herrn Oberstaatsanwalt Mangłowski (StA am LG Itzehoe) an dieser Stelle besonders gedankt.

³ Vgl. dazu die Untersuchungen von Domníg und Alexander.

⁴ Vgl. dazu die Untersuchung von Hirsch.

⁵ Vgl. Seelig S. 20, 179.

Erster Teil

Die derzeitig geltenden Rechtsgrundlagen für die Verwahrung von Geisteskranken

Als Ausgangspunkt für eine tatsächliche Betrachtung der Kriminalität und Unterbringung geisteskranker Täter sollen vorerst die gelgenden Rechtsgrundlagen dargestellt werden, die sich mit der Internierung Geisteskranker beschäftigen. Historisch betrachtet ist dabei zunächst nicht der Geisteskranke schlechthin Gegenstand der gesetzlichen Regelung gewesen, sondern ein ganz bestimmter Typ des Psychotikers, nämlich der „gefährliche“ Geisteskranke.

I. Die historische Entwicklung der Irrenverwahrung bis zur heutigen gesetzlichen Regelung

Schon das Recht aller Naturvölker machte einen Unterschied zwischen geisteskranken und gesunden Tätern, wenn auch zum Teil in verschiedener Weise.

Auch in den Kodifikationen des Mittelalters fand der Unterschied zwischen Normal und Abnorm in der geistig-seelischen Beschaffenheit des Täters gesetzgeberische Beachtung¹. Bereits frühzeitig begann man, geisteskranke Verbrecher nicht mehr zu verurteilen.

1.

Schon der *Sachsenspiegel* von 1220 erklärte (33): „Über rechten Toren und über sinnlosen Mann soll man nicht richten.“

2.

Und die PGO aus dem Jahre 1507 verwies bezüglich des Täters, „der jugent oder anderer gebrechlichceyt halben, wissentlich seiner Synn nit hett“, auf den Rat der Sachverständigen².

3.

In ähnlicher Form sah auch die CCC Karls V. von 1532 in den Art. 179, 219 für den „Übelthähpter“ — der „wissentlich seiner synn nit hett“ —, den Rat der Sachverständigen vor, ohne sich auf eine nähere

¹ Vgl. *Heilenthal* S. 1.

² Vgl. zum Ganzen: *Hirsch* S. 4.